

1966	Ausgegeben zu Bonn am 16. August 1966	Nr. 36
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 66	Drittes Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 53-5	481
10. 8. 66	Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Bundesgesetzbl. III 822-1, 810-1	482
6. 8. 66	Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung Bundesgesetzbl. III 901-1-3	489
6. 8. 66	Verordnung zur Änderung der Postzeitungsgebührenordnung	492
9. 8. 66	Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1965	495

Drittes Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes

Vom 10. August 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 303), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „30. April 1966“ gestrichen und durch die Worte „31. Dezember 1970“ ersetzt.
2. Hinter § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„9a

Öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder
Versorgungseinrichtungen

(1) War der Teilnehmer an einer Eignungsübung bis zu deren Beginn auf Grund einer durch

Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe und hat er sich nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreien lassen, so hat der Bund ihm die Beiträge zu dieser Einrichtung für die Zeit der Teilnahme an der Eignungsübung in der Höhe zu erstatten, in der sie zuletzt vor der Eignungsübung nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen als Pflichtbeiträge zu zahlen waren, wenn er nicht in den Streitkräften verbleibt.

(2) Der Antrag auf Erstattung der Beiträge ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Eignungsübung zu stellen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 30. April 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Gesetz zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Vom 10. August 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

In § 98 a Abs. 1 werden

1. die Worte „§ 49 Abs. 2“ durch die Worte „§ 49 Abs. 4“ ersetzt und die Worte „aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen,“ gestrichen,
2. der Punkt nach dem Wort „endet“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„in den Fällen der Nummern 2 und 3 muß die bisherige Beschäftigung aus Gründen enden, die nicht in der Person des Versicherten liegen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 321), zuletzt geändert durch das Sechste Änderungsgesetz zum AVAVG vom 28. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 641), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 74 Abs. 3 wird vor dem Wort „Knappschaftsrente“ das Wort „Knappschaftsausgleichsleistung,“ eingefügt.
2. § 87 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für je weitere zweiundfünfzig Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Arbeitslosmeldung besteht ein Anspruch für je weitere achtundsiebzig Tage.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 85 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 86 sind entsprechend anzuwenden.“
 - c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Das gleiche gilt während einer Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung zuerkannt ist.“

3. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 wird gestrichen.
- b) Die Anlage zu Absatz 10 wird wie folgt geändert:

In der letzten Zeile der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „175,99“ ersetzt;

die Tabelle wird wie folgt ergänzt:

„176,—	177,99	177	70,80	123,90
178,—	179,99	179	71,40	125,40
180,—	181,99	181	72,30	126,60
182,—	183,99	183	72,90	128,10
184,—	185,99	185	73,50	129,60
186,—	187,99	187	74,10	130,80
188,—	189,99	189	75,—	132,30
190,—	191,99	191	75,60	133,80
192,—	193,99	193	76,20	135,—
194,—	195,99	195	76,80	136,50
196,—	197,99	197	77,40	138,—
198,—	199,99	199	78,30	139,20
200,—	201,99	201	78,90	140,70
202,—	203,99	203	79,50	142,20
204,—	205,99	205	80,40	143,40
206,—	207,99	207	81,—	144,90
208,—	209,99	209	81,60	146,40
210,—	211,99	211	82,20	147,60
212,—	213,99	213	83,10	149,10
214,—	215,99	215	83,70	150,60
216,—	217,99	217	84,30	151,80
218,—	219,99	219	84,90	153,30
220,—	221,99	221	85,50	154,80
222,—	223,99	223	86,10	156,—
224,—	225,99	225	86,70	157,50
226,—	227,99	227	87,60	159,—
228,—	229,99	229	88,20	160,20
230,—	231,99	231	88,80	161,70
232,—	233,99	233	89,40	163,20
234,—	235,99	235	90,30	164,40
236,—	237,99	237	90,90	165,90
238,—	239,99	239	91,50	167,40
240,—	241,99	241	92,10	168,60

242,—	243,99	243	92,70	170,10
244,—	245,99	245	93,30	171,60
246,—	247,99	247	93,90	172,80
248,—	249,99	249	94,50	174,30
250,—	251,99	251	95,10	175,80
252,—	253,99	253	95,70	177,—
254,—	255,99	255	96,60	178,50
256,—	257,99	257	97,20	180,—
258,—	259,99	259	97,80	181,20
260,—	261,99	261	98,40	182,70
262,—	263,99	263	99,—	184,20
264,—	265,99	265	99,60	185,40
266,—	267,99	267	100,50	186,90
268,—	269,99	269	101,10	188,40
270,—	271,99	271	101,70	189,60
272,—	273,99	273	102,30	191,10
274,—	275,99	275	102,90	192,60
276,—	277,99	277	103,50	193,80
278,—	279,99	279	104,10	195,30
280,—	281,99	281	104,70	196,80
282,—	283,99	283	105,60	198,—
284,—	285,99	285	106,20	199,50
286,—	287,99	287	106,80	201,—
288,—	289,99	289	107,40	202,20
290,—	291,99	291	108,—	203,70
292,—	293,99	293	108,60	205,20
294,—	295,99	295	109,20	206,40
296,—	297,99	297	109,50	207,90
298,—	299,99	299	110,10	209,40
300,—	und mehr	300	110,70	210,—.

die Tabelle wird wie folgt ergänzt:

„176,—	177,99	177	57,90	123,90
178,—	179,99	179	58,50	125,40
180,—	181,99	181	59,10	126,60
182,—	183,99	183	59,70	128,10
184,—	185,99	185	60,30	129,60
186,—	187,99	187	60,60	130,80
188,—	189,99	189	61,20	132,30
190,—	191,99	191	61,80	133,80
192,—	193,99	193	62,40	135,—
194,—	195,99	195	63,—	136,50
196,—	197,99	197	63,30	138,—
198,—	199,99	199	63,90	139,20
200,—	201,99	201	64,50	140,70
202,—	203,99	203	65,10	142,20
204,—	205,99	205	65,70	143,40
206,—	207,99	207	66,30	144,90
208,—	209,99	209	66,90	146,40
210,—	211,99	211	67,20	147,60
212,—	213,99	213	67,80	149,10
214,—	215,99	215	68,40	150,60
216,—	217,99	217	69,—	151,80
218,—	219,99	219	69,30	153,30
220,—	221,99	221	69,90	154,80
222,—	223,99	223	70,50	156,—
224,—	225,99	225	71,10	157,50
226,—	227,99	227	71,70	159,—
228,—	229,99	229	72,—	160,20
230,—	231,99	231	72,60	161,70
232,—	233,99	233	73,20	163,20
234,—	235,99	235	73,80	164,40
236,—	237,99	237	74,40	165,90
238,—	239,99	239	75,—	167,40
240,—	241,99	241	75,30	168,60
242,—	243,99	243	75,90	170,10
244,—	245,99	245	76,20	171,60
246,—	247,99	247	76,80	172,80
248,—	249,99	249	77,40	174,30
250,—	251,99	251	78,—	175,80
252,—	253,99	253	78,30	177,—
254,—	255,99	255	78,90	178,50
256,—	257,99	257	79,50	180,—
258,—	259,99	259	80,10	181,20
260,—	261,99	261	80,40	182,70
262,—	263,99	263	81,—	184,20
264,—	265,99	265	81,60	185,40
266,—	267,99	267	82,20	186,90

4. § 121 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 90 Abs. 9“ ersetzt durch die Worte „§ 164 Abs. 4“.

b) Die Anlage zu Absatz 2 wird durch die diesem Gesetz beigefügte „Anlage zu § 121 Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 127 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Abs. 9“ gestrichen.

6. Die Anlage zu § 143 g Abs. 3 wird durch die diesem Gesetz beigefügte „Anlage zu § 143 g Abs. 3“ ersetzt.

7. § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „und 9“ gestrichen.

b) Die Anlage zu Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In der letzten Zeile der Tabelle werden die Worte „und mehr“ durch die Zahl „175,99“ ersetzt;

268,—	269,99	269	82,50	188,40
270,—	271,99	271	83,10	189,60
272,—	273,99	273	83,70	191,10
274,—	275,99	275	84,30	192,60
276,—	277,99	277	84,60	193,80
278,—	279,99	279	85,20	195,30
280,—	281,99	281	85,80	196,80
282,—	283,99	283	86,40	198,—
284,—	285,99	285	86,70	199,50
286,—	287,99	287	87,30	201,—
288,—	289,99	289	87,90	202,20
290,—	291,99	291	88,50	203,70
292,—	293,99	293	88,80	205,20
294,—	295,99	295	89,40	206,40
296,—	297,99	297	89,70	207,90
298,—	299,99	299	90,—	209,40
300,—	und mehr	300	90,60	210,—

Fällen anzuwenden, in denen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht besteht.

(2) Die Anlage zu § 90 Abs. 10 AVAVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe b ist mit Beginn der Zahlwoche anzuwenden, in der die genannte Vorschrift in Kraft tritt.

(3) Die Anlage zu § 121 Abs. 2 AVAVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 4 Buchstabe b ist mit Beginn des Zahlungszeitraumes anzuwenden, in dem die genannte Vorschrift in Kraft tritt.

(4) Die Anlage zu § 148 Abs. 5 AVAVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 7 Buchstabe b ist mit Beginn der Zahlwoche anzuwenden, in der die genannte Vorschrift in Kraft tritt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, Artikel 2 Nr. 3 bis 8 jedoch am 1. Oktober 1966.

8. § 164 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden
 - die Zahl „750“ durch die Zahl „1300“,
 - die Zahl „175“ durch die Zahl „300“ und
 - die Zahl „25“ durch die Zahl „43,33“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) § 87 Abs. 2 AVAVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 Buchstaben a und b ist auch in den

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für die Angelegenheiten
des Bundesverteidigungsrates
Krone

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b
(Anlage zu § 121 Abs. 2)

Kurzarbeitergeld

Vollohn (brutto) nach § 121 Abs. 1 Satz 1 in der Doppelwoche		Kurzarbeitergeld in Vomhundertsätzen des Unterschiedsbetrages nach § 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe				Vollohn (brutto) nach § 121 Abs. 1 Satz 1 in der Doppelwoche		Kurzarbeitergeld in Vomhundertsätzen des Unterschiedsbetrages nach § 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe			
von	bis	I	II	III	IV	von	bis	I	II	III	IV
DM						DM					
32,00	35,99	85	90	90	90	184,00	187,99	49	60	70	77
36,00	39,99	83	90	90	90	188,00	191,99	49	59	70	77
40,00	43,99	77	90	90	90	192,00	195,99	49	59	69	76
44,00	47,99	76	90	90	90	196,00	199,99	49	58	69	75
48,00	51,99	74	90	90	90	200,00	203,99	49	58	68	75
52,00	55,99	72	89	89	89	204,00	207,99	48	58	68	74
56,00	59,99	71	89	89	89	208,00	211,99	48	58	67	74
60,00	63,99	69	89	89	89	212,00	215,99	48	57	67	73
64,00	67,99	67	89	89	89	216,00	219,99	48	57	66	72
68,00	71,99	66	89	89	89	220,00	223,99	48	57	66	72
72,00	75,99	64	89	89	89	224,00	227,99	48	56	65	71
76,00	79,99	63	88	89	89	228,00	231,99	48	56	65	71
80,00	83,99	61	86	89	89	232,00	235,99	47	56	64	70
84,00	87,99	59	83	89	89	236,00	239,99	47	56	64	70
88,00	91,99	57	80	89	89	240,00	243,99	47	55	64	69
92,00	95,99	56	78	88	89	244,00	247,99	47	55	63	69
96,00	99,99	56	76	87	88	248,00	251,99	47	55	63	68
100,00	103,99	54	74	85	85	252,00	255,99	47	55	63	68
104,00	107,99	53	72	83	83	256,00	259,99	47	55	62	67
108,00	111,99	53	71	80	80	260,00	263,99	47	54	62	67
112,00	115,99	52	70	79	79	264,00	267,99	47	54	62	67
116,00	119,99	52	69	78	78	268,00	271,99	47	54	62	67
120,00	123,99	52	68	78	78	272,00	275,99	47	54	61	66
124,00	127,99	52	67	78	78	276,00	279,99	46	53	61	65
128,00	131,99	52	67	78	78	280,00	283,99	46	53	60	65
132,00	135,99	52	66	78	78	284,00	287,99	46	53	60	65
136,00	139,99	51	65	78	78	288,00	291,99	46	53	60	64
140,00	143,99	51	65	78	78	292,00	295,99	46	53	60	64
144,00	147,99	51	64	78	78	296,00	299,99	46	52	59	64
148,00	151,99	51	64	77	78	300,00	303,99	46	52	59	63
152,00	155,99	50	63	76	78	304,00	307,99	46	52	59	63
156,00	159,99	50	63	75	78	308,00	311,99	46	52	58	63
160,00	163,99	50	62	75	78	312,00	315,99	46	52	58	62
164,00	167,99	50	62	74	78	316,00	319,99	46	52	58	62
168,00	171,99	50	61	73	77	320,00	323,99	46	52	58	62
172,00	175,99	49	61	72	77	324,00	327,99	46	52	58	62
176,00	179,99	49	61	72	77	328,00	331,99	46	51	57	61
180,00	183,99	49	60	71	77	332,00	335,99	45	51	57	61
						336,00	339,99	45	51	57	61

Vollohn (brutto) nach § 121 Abs. 1 Satz 1 in der Doppelwoche		Kurzarbeitergeld in Vomhundertsätzen des Unterschiedsbetrages nach § 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe				Vollohn (brutto) nach § 121 Abs. 1 Satz 1 in der Doppelwoche		Kurzarbeitergeld in Vomhundertsätzen des Unterschiedsbetrages nach § 121 Abs. 1 in Leistungsgruppe			
von	bis	I	II	III	IV	von	bis	I	II	III	IV
DM						DM					
340,00	343,99	45	51	56	61	504,00	507,99	42	46	50	54
344,00	347,99	45	51	56	61	508,00	511,99	42	46	50	54
348,00	351,99	45	50	56	61	512,00	515,99	42	46	50	54
352,00	355,99	45	50	56	61	516,00	519,99	42	46	50	54
356,00	359,99	45	50	56	61	520,00	523,99	42	46	50	54
360,00	363,99	45	50	56	61	524,00	527,99	42	46	50	53
364,00	367,99	45	50	55	61	528,00	531,99	42	46	49	53
368,00	371,99	44	50	55	61	532,00	535,99	42	46	49	53
372,00	375,99	44	49	55	60	536,00	539,99	42	46	49	53
376,00	379,99	44	49	55	60	540,00	543,99	42	46	49	53
380,00	383,99	44	49	55	60	544,00	547,99	42	45	49	53
384,00	387,99	44	49	54	60	548,00	551,99	42	45	49	53
388,00	391,99	44	49	54	59	552,00	555,99	42	45	49	52
392,00	395,99	44	49	54	59	556,00	559,99	42	45	49	52
396,00	399,99	44	49	54	59	560,00	563,99	42	45	49	52
400,00	403,99	44	49	54	59	564,00	567,99	42	45	49	52
404,00	407,99	44	49	54	58	568,00	571,99	42	45	49	52
408,00	411,99	44	49	53	58	572,00	575,99	41	45	48	52
412,00	415,99	44	48	53	58	576,00	579,99	41	45	48	52
416,00	419,99	44	48	53	58	580,00	583,99	41	45	48	52
420,00	423,99	43	48	53	58	584,00	587,99	41	45	48	52
424,00	427,99	43	48	53	58	588,00	591,99	41	45	48	51
428,00	431,99	43	48	53	57	592,00	595,99	41	44	48	51
432,00	435,99	43	48	53	57	596,00	599,99	41	44	48	51
436,00	439,99	43	48	52	57	600,00	603,99	41	44	48	51
440,00	443,99	43	48	52	57	604,00	607,99	41	44	47	51
444,00	447,99	43	48	52	57	608,00	611,99	40	44	47	50
448,00	451,99	43	47	52	56	612,00	615,99	40	43	47	50
452,00	455,99	43	47	52	56	616,00	619,99	40	43	46	50
456,00	459,99	43	47	52	56	620,00	623,99	40	43	46	49
460,00	463,99	43	47	52	56	624,00	627,99	39	43	46	49
464,00	467,99	43	47	51	56	628,00	631,99	39	42	46	49
468,00	471,99	43	47	51	56	632,00	635,99	39	42	45	48
472,00	475,99	43	47	51	55	636,00	639,99	39	42	45	48
476,00	479,99	43	47	51	55	640,00	643,99	38	42	45	48
480,00	483,99	43	47	51	55	644,00	647,99	38	41	44	48
484,00	487,99	43	47	51	55	648,00	651,99	38	41	44	47
488,00	491,99	42	47	51	55	652,00	655,99	38	41	44	47
492,00	495,99	42	46	50	55	656,00	659,99	38	41	44	47
496,00	499,99	42	46	50	54	660,00	663,99	37	40	43	46
500,00	503,99	42	46	50	54	664,00	und mehr	37	40	43	46

Anlage zu Artikel 2 Nr. 6
(Anlage zu § 143 g Abs. 3)

Schlechtwettergeld

Das Schlechtwettergeld beträgt				Das Schlechtwettergeld beträgt			
bei einem Stundenlohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2)		und einer wöchent- lichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfall- stunde	bei einem Stundenlohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2)		und einer wöchent- lichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfall- stunde
von	bis			von	bis		
DM			DM	DM			DM
1		2	3	1		2	3
1,01	1,10	60	0,63	4,41	4,50	60	1,96
1,11	1,20	60	0,65	4,51	4,60	60	2,00
1,21	1,30	60	0,68	4,61	4,70	60	2,04
1,31	1,40	60	0,71	4,71	4,80	60	2,08
1,41	1,50	60	0,76	4,81	4,90	60	2,11
1,51	1,60	60	0,80	4,91	5,00	60	2,15
1,61	1,70	60	0,85	5,01	5,10	59	2,19
1,71	1,80	60	0,88	5,11	5,20	58	2,23
1,81	1,90	60	0,93	5,21	5,30	57	2,26
1,91	2,00	60	0,97	5,31	5,40	56	2,30
2,01	2,10	60	1,01	5,41	5,50	55	2,33
2,11	2,20	60	1,06	5,51	5,60	54	2,37
2,21	2,30	60	1,10	5,61	5,70	53	2,41
2,31	2,40	60	1,14	5,71	5,80	52	2,44
2,41	2,50	60	1,18	5,81	5,90	51	2,48
2,51	2,60	60	1,22	5,91	6,00	50	2,52
2,61	2,70	60	1,26	6,01	6,20	49	2,57
2,71	2,80	60	1,30	6,21	6,30	48	2,62
2,81	2,90	60	1,34	6,31	6,40	47	2,66
2,91	3,00	60	1,39	6,41	6,60	46	2,71
3,01	3,10	60	1,43	6,61	6,80	45	2,78
3,11	3,20	60	1,47	6,81	6,90	44	2,83
3,21	3,30	60	1,51	6,91	7,10	43	2,88
3,31	3,40	60	1,55	7,11	7,30	42	2,95
3,41	3,50	60	1,58	7,31	7,40	41	3,00
3,51	3,60	60	1,63	7,41	7,50	40	3,04
3,61	3,70	60	1,67	7,51	7,70	39	3,12
3,71	3,80	60	1,70	7,71	7,90	38	3,20
3,81	3,90	60	1,74	7,91	8,20	37	3,29
3,91	4,00	60	1,78	8,21	8,40	36	3,38
4,01	4,10	60	1,82	8,41	8,60	35	3,48
4,11	4,20	60	1,86	8,61	8,90	34	3,58
4,21	4,30	60	1,89	8,91	9,10	33	3,69
4,31	4,40	60	1,93	9,11	9,40	32	3,81
				9,41	9,70	31	3,93

Das Schlechtwettergeld beträgt			
bei einem Stundenlohn (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2)		und einer wöchent- lichen Arbeitszeit (§ 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) von nicht mehr als ... Stunden	je Ausfall- stunde
von	bis		
DM			DM
1		2	3
9,71	10,00	30	4,06
10,01	10,40	29	4,20
10,41	10,80	28	4,35
10,81	11,20	27	4,51
11,21	11,60	26	4,68
11,61	und mehr	25	4,87

Übersteigt die nach § 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit die in Spalte 2 der Tabelle bei dem Arbeitsentgelt nach § 143 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 (Spalte 1) angegebene wöchentliche Arbeitszeit, so ist als Schlechtwettergeld nicht der für das Arbeitsentgelt vorgesehene Betrag, sondern der für die maßgebliche wöchentliche Arbeitszeit vorgesehene höchste Betrag der Tabelle zu gewähren.

Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung

Vom 6. August 1966

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

§ 1

Die Postzeitungsordnung vom 28. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 373) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. als Sondernummer die Zeitungsnummer, die über die vom Verleger vorausbestimmte Erscheinungsweise hinaus aus besonderem Anlaß herausgegeben wird.“
2. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zeitungen im Sinne dieser Verordnung sind periodisch erscheinende Druckschriften, deren Herausgabezweck darauf gerichtet ist, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen zu unterrichten. Sie müssen nach Art, Form, Umfang und Verbreitungsweise der im Verkehr üblichen Auffassung von einer Zeitung entsprechen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Druckschriften, deren Herausgabezweck darauf gerichtet ist, die ideellen Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften zu fördern, gelten als Zeitungen, wenn sie im übrigen die in Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllen.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zur Verkündung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen bestimmten amtlichen Blätter gelten als Zeitungen. Sie müssen in der Benennung als Gesetz-, Verwaltungs- oder Amtsblatt gekennzeichnet sein. In der Benennung oder Unterbenennung muß außerdem die Behörde angegeben sein, die das Blatt herausgibt.“
3. § 6 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in Lieferungen erscheinen, die durch ihren Inhalt erweisen, daß sie ausschließlich für ein Sammelwerk bestimmt sind,“
4. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Nummer oder die Bezeichnung ‚Sondernummer‘,“
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Vertriebskennzeichen ist auf der Titelseite oben rechts in einer Schriftgröße von mindestens 5 mm anzugeben.“
5. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Bestandteile der Zeitung gelten ferner Reklamemarken und dünne Muster, die in freigebliebenen Flächen der Zeitung eingeklebt sind; der Flächeninhalt solcher Bestandteile darf höchstens 25 qcm betragen, die Ausdehnung darf in keiner Richtung 6 cm überschreiten.“
 - b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Druck-Erzeugnisse und dünne Muster, die der Verleger wissenschaftlichen oder fachlichen Aufsätzen zur Veranschaulichung beifügt,“
 - c) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Verlegerbeilagen dürfen einem Teil der Zeitungsnummer beigelegt werden, wenn dieser Teil als Streifbandzeitung versandt wird.“
6. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Den Streifbandzeitungen dürfen nur solche Fremdbeilagen beigelegt werden, für die in der Zeitung ein Beilagenhinweis abgedruckt ist.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Fremdbeilagen im Postzeitungsvertrieb und beim Postzeitungsgut wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.“
7. In § 13 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der besondere Anlaß für die Herausgabe von Sondernummern ist in der Anmeldung darzulegen.“
8. § 15 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unterbleibt die Rückgabe, so gilt folgendes:

 1. Bei Streifbandzeitungen, die nicht oder unzureichend freigemacht sind, wird die Briefgebühr erhoben.

2. Bei Streifbandzeitungen, die das Höchstgewicht überschreiten, wird die Päckchengebühr erhoben.
3. Bei Streifbandzeitungen und Postzeitungsgut, die unzulässige Gegenstände enthalten, wird bei Sendungen bis 1 000 g die Briefgebühr, bei Sendungen über 1 000 g bis 2 000 g die Päckchengebühr, bei Sendungen über 2 000 g die Paketgebühr erhoben.

Bei Streifbandzeitungen werden die Gebühren vom Empfänger als Nachgebühren eingezogen, bei Postzeitungsgut werden die fehlenden Gebühren vom Absender erhoben."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der Gebührensatzschlag für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsnummernstücken nicht entrichtet, so wird der Gebührensatzschlag vom Empfänger als Nachgebühr eingezogen.“

9. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Besondere Beförderungsmöglichkeiten

(1) Zeitungen können auf Antrag des Verlegers mit besonders einzurichtenden Posten befördert werden (besondere Beförderungsmöglichkeiten). Der Antrag ist an das Verlagspostamt zu richten. Für den Antrag ist das amtliche Formblatt zu verwenden.

(2) Änderungen in der Zahl der zu befördernden Beutel und losen Sendungen sind dem Verlagspostamt schriftlich mitzuteilen.

(3) Will der Verleger eine besondere Beförderungsmöglichkeit nicht mehr benutzen, so muß er den Verzicht dem Verlagspostamt schriftlich mitteilen.

(4) Für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten werden vom Verleger Gebühren erhoben."

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Vertriebsarten; Vertriebsgebühr

(1) Verleger können Zeitungsstücke ihren Beziehern als Verlagsstücke liefern (Verlagsstückverfahren).

(2) Bezieher können Zeitungsstücke beim Absatzpostamt bestellen (Bestellstückverfahren).

(3) Für jedes Zeitungsnummernstück wird vom Verleger eine Vertriebsgebühr erhoben."

11. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Einlieferung

(1) Einlieferungsstelle für Verlags- und Bestellstücke ist das Verlagspostamt, wenn nicht aus postbetrieblichen Gründen ein anderes Postamt bestimmt ist.

(2) Die Zeitungsnummernstücke müssen die Anschrift des Beziehers tragen. Die Anschrift muß von oben nach unten geordnet den Namen des Empfängers, den Bestimmungsort mit den postamtlichen Leitangaben und die Zustell- oder Abholangaben enthalten. Die Zahl der eingelieferten Zeitungsnummernstücke ist dem Verlagspostamt durch eine Versandliste mitzuteilen.

(3) Auf Antrag übernimmt die Post die Beanschriftung der Zeitungsnummernstücke. Zeitungsnummernstücke, deren Beanschriftung betriebliche Schwierigkeiten verursacht, sind in offenem Umschlag einzuliefern, auf dem die wesentlichen Zeitungsangaben aufgedruckt sind. Für die Beanschriftung wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

(4) Die Zeitungsnummernstücke müssen für den Versand an die Absatzpostämter oder Zustellämter zahlenmäßig aufgeteilt und nach Gewicht und Umfang sicher verpackt sein. Das Gewicht einer Sendung darf 15 kg nicht überschreiten. Die Aufschrift der Sendungen muß dem amtlichen Muster entsprechen."

12. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Verpackung von Zeitungsnummernstücken und Lieferung von Streifbändern

(1) Verlags- und Bestellstücke werden für den Versand an die Absatzpostämter auf Antrag des Verlegers bei bestimmten Verlagspostämtern verpackt. Die Namen dieser Verlagspostämter werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verpackung wird nur werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr für die bei den bekanntgemachten Verlagspostämtern zugelassenen Zeitungen übernommen.

(2) Verlags- und Bestellstücke, die die Anschrift des Beziehers tragen, werden nicht verpackt.

(3) Die Verlagspostämter, die Verlags- und Bestellstücke verpacken, liefern den Verlegern der bei ihnen zugelassenen Zeitungen auf Antrag Streifbänder für den Versand der Zeitungsnummernstücke an die Absatzpostämter.

(4) Für die Verpackung von Zeitungsnummernstücken und die Lieferung von Streifbändern werden vom Verleger Gebühren erhoben."

13. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Mitteilung von Bezieheranschriften

(1) Dem Verleger werden auf Antrag vom Verlagspostamt die Namen und Anschriften der Bezieher von Verlags- und Bestellstücken nach dem Stand vom ersten Tage einer neuen Bezugszeit mitgeteilt. Der Antrag kann auf die bei bestimmten Absatzpostämtern vorhandenen Bezieher beschränkt werden. Für den Antrag ist das amtliche Formblatt zu verwenden.

(2) Für die Mitteilung von Bezieheranschriften werden vom Verleger Gebühren erhoben."

14. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Einweisung

(1) Liefert der Verleger die Zeitungsnummernstücke unbeanschriftet ein, so muß er die Verlagsstücke einweisen. Die Einweisung ist möglich

1. auf unbeschränkte Dauer (Dauer-Verlagsstücke),
2. für einen Monat (Monats-Verlagsstücke).

(2) Für jede Einweisung eines Verlagsstücks wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.“

15. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Nachlaß in der Vertriebsgebühr, in der Gebühr für die Beanschriftung von Zeitungsnummernstücken und in der Gebühr für die Verpackung von Zeitungsnummernstücken tritt bei eingewiesenen Verlagsstücken durch die unterbrochene Lieferung nicht ein.“

16. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verleger kann eingewiesene Verlagsstücke jederzeit zurückziehen.“

17. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Mitteilung von neu hinzugekommenen und zurückgetretenen Beziehern

(1) Liefert der Verleger die Zeitungsnummernstücke beanschriftet ein, so werden ihm die Namen und Anschriften der neu hinzugekommenen und zurückgetretenen Bezieher mitgeteilt.

(2) Liefert der Verleger die Zeitungsnummernstücke unbeanschriftet ein, so werden ihm die Namen und Anschriften der neu hinzugekommenen und zurückgetretenen Bezieher zu Beginn jeder Bezugszeit auf Antrag mitgeteilt. Der Antrag kann auf eine der beiden Mitteilungarten beschränkt werden.

(3) Der Antrag kann nur gestellt werden bei Zeitungen

mit Jahresbezug zum 1. Januar,

mit Halbjahresbezug zum 1. Januar und 1. Juli, mit Vierteljahres- oder Monatsbezug zu jedem Vierteljahresersten.

Der Antrag muß sechs Wochen vor den genannten Terminen beim Verlagspostamt vorliegen; das gleiche gilt für den Widerruf oder die Änderung des Antrags.

(4) Für die Mitteilung von neu hinzugekommenen und zurückgetretenen Beziehern auf Antrag werden vom Verleger Gebühren erhoben.“

18. § 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Postzeitungsgut soll mindestens drei Zeitungsnummernstücke enthalten und nach Gewicht und Umfang sicher verpackt sein; das Höchstgewicht beträgt 15 kg.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Sendung darf der Lieferschein, die Rechnung, ein Zahlkartenformblatt und ein Aushangbogen für Verkaufsstände beigefügt werden.“

19. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Postzeitungsgut, das zur Abholung bereitliegt, wie ein Schnellpaket zugestellt wird. Für die Zustellung wird vom Empfänger die Schnellpaketgebühr erhoben.“

20. § 33 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Vorschriften über Formen, Maße, Aufschrift und Außenseite bei Briefsendungen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 6. August 1966

Der Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen
Stücklen

**Verordnung
zur Änderung der Postzeitungsgebührenordnung**

Vom 6. August 1966

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Postzeitungsgebührenordnung vom 28. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 380) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebühren für Fremdbeilagen

Die Gebühren für Fremdbeilagen betragen

1. im Postzeitungsvertrieb für je 25 g eines Beilagenstücks 4 Pf,
2. bei Postzeitungsgut für je 25 g eines Beilagenstücks 2 Pf.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsmöglichkeiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung

1. für die Beförderung 1 DM,
2. für die Behandlung

an der Anfangsstelle	80 Pf,
an der Endstelle	80 Pf,
am Umladeort	80 Pf.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Vertriebsgebühr

(1) Die Vertriebsgebühr richtet sich nach der vom Verleger im Zulassungsantrag bestimmten Häufigkeit des Erscheinens und dem durchschnittlichen Nummernstückgewicht der Zeitung. Bei Gesetz-, Verordnung- und Amtsblättern genügt die Angabe der voraussichtlichen Häufigkeit des Erscheinens.

(2) Das durchschnittliche Nummernstückgewicht wird für jedes Kalendervierteljahr ermittelt, indem das Gewicht der während dieser Zeit gelieferten Belegnummernstücke festgestellt und durch die Zahl der erschienenen Zeitungsnummern geteilt wird. Dabei werden 5 g und mehr auf 10 g aufgerundet, Teile unter 5 g bleiben unberücksichtigt. Fremdbeilagen bleiben bei der Feststellung des durchschnittlichen Nummernstückgewichts außer Ansatz.

(3) Die Vertriebsgebühr beträgt für jedes Zeitungsnummernstück mit einem durchschnittlichen Nummernstückgewicht bis 30 g

1. bei wöchentlich einmaligem und häufigerem Erscheinen

	4 Pf,
für je 10 g mehr	0,3 Pf,
2. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen

	6 Pf,
für je 10 g mehr	0,4 Pf.

Die Mindestgebühr für jede Zeitung beträgt vierteljährlich 36 Deutsche Mark.

(4) Der Gebührensatz des Absatzes 3 Nr. 1 bleibt bei Ausfall von Zeitungsnummern unverändert, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden.

(5) Die Zahl der Zeitungsnummernstücke wird an Hand der Versandliste ermittelt. Liefert der Verleger die Zeitungsnummernstücke unbeschriftet ein, so wird die Zahl der Zeitungsnummernstücke für jeden Monat ermittelt, indem die Zahl der Zeitungstücke nach dem Stand vom letzten Tage des Einlieferungsmonats mit der Zahl der in diesem Monat erschienenen Zeitungsnummern vervielfältigt wird. Hierbei ist bei Verlagsstücken von Zeitungen, die mindestens wöchentlich sechsmal erscheinen, die Zahl der für die zweite Hälfte eines Monats eingewiesenen Zeitungstücke nach dem Stand vom letzten Tage des Einlieferungsmonats durch zwei zu teilen.“

5. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a, 6 b und 6 c eingefügt:

„§ 6 a

Gebühren für die Beschriftung von Zeitungsnummernstücken

(1) Die Gebühr für die Beschriftung eines Zeitungsnummernstücks beträgt bei Zeitungen mit

1. wöchentlich fünf- bis siebenmaligem Erscheinen 0,6 Pf,
 2. wöchentlich ein- bis viermaligem Erscheinen 1 Pf,
 3. seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen 1,2 Pf.
- Für die Ermittlung der Zahl der beanschrifteten Zeitungsnummernstücke gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) Der Gebührensatz des Absatzes 1 Nr. 2 bleibt bei Ausfall von Zeitungsnummern unver-

ändert, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden.

§ 6b

Gebühren für die Verpackung von Zeitungsnummernstücken und die Lieferung von Streifbändern

(1) Die Gebühr für die Verpackung eines Zeitungsnummernstücks beträgt

mit einem durchschnittlichen Nummernstückgewicht	in der Verpackungsklasse						
	I bis 2	II über 2 bis 3,5	III über 3,5 bis 5	IV über 5 bis 10	V über 10 bis 50	VI über 50 bis 100	VII über 100
	Zeitungsstücke je Absatzpostamt vierteljährlich im Durchschnitt						
	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
bis 100 g	4,5	4,1	3,7	3,1	2,4	1,8	1,3
über 100 bis 250 g	4,8	4,5	4,1	3,3	2,5	1,9	1,4
über 250 bis 500 g	5,2	4,8	4,5	3,6	2,7	2,0	1,5
über 500 bis 1 000 g	5,7	5,4	5,0	3,8	2,9	2,3	1,8

Für die Ermittlung der Zahl der verpackten Zeitungsnummernstücke gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Gebühr für die Lieferung eines Streifbands beträgt 5,7 Pf.

§ 6c

Gebühren für die Mitteilung von Bezieheranschriften

Die Gebühren für die Mitteilung von Bezieheranschriften betragen

1. für jede mitgeteilte Bezieheranschrift 15 Pf,
 2. für jedes Absatzpostamt, das Bezieheranschriften mitgeteilt hat 15 Pf."
6. In § 7 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Gebühren für die Mitteilung von neu hinzugekommenen und zurückgetretenen Beziehern

Die Gebühren für die Mitteilung von neu hinzugekommenen und zurückgetretenen Beziehern betragen

1. für jede mitgeteilte Bezieheranschrift 15 Pf,
2. für jedes Absatzpostamt, das Bestellstücke der Zeitung ausliefert, je Bezugszeit 15 Pf."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „50 Pf“ durch die Angabe „1 DM“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 fällt Satz 3 weg.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

11. In § 11 Abs. 1 werden die Angaben „20 Pf“ durch „25 Pf“, „25 Pf“ durch „40 Pf“ und „50 Pf“ durch „70 Pf“ ersetzt.

12. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Sonderbestimmungen für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Bundesgebiet gelten folgende Gebühren:

1. Der Zuschlag für die Beförderung von Luft-Postzeitungsgut beträgt 60 Pf je kg.
2. Der Luftpostzuschlag für Verlags- und Bestellstücke beträgt für jedes Zeitungsnummernstück mit einem durchschnittlichen Nummernstückgewicht
bis 30 g 1,8 Pf,
für je 10 g mehr 0,6 Pf.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 6. August 1966

Der Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen
Stücklen

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1965**

Vom 9. August 1966

Auf Grund des § 8 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 vom 7. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1569) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Abrechnung des Finanzausgleichs
für das Ausgleichsjahr 1965**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1965 werden festgestellt

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Baden-Württemberg	367 254 000 DM,
von Hamburg	322 932 000 DM,
von Hessen	361 628 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	539 254 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Bayern	188 779 000 DM,
an Bremen	12 000 000 DM,
an Niedersachsen	509 018 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	323 112 000 DM,
an das Saarland	208 476 000 DM,
an Schleswig-Holstein	349 683 000 DM.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden nach § 11 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:	
von Bayern	21 872,97 DM,
von Nordrhein-Westfalen	454 000,— DM,
von dem Saarland	24 379,87 DM,
von Schleswig-Holstein	17 485,91 DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:	
an Baden-Württemberg	46 314,58 DM,
an Hamburg	68 684,96 DM,
an Hessen	172 057,71 DM,
an Niedersachsen	17 416,52 DM,
an Rheinland-Pfalz	211 828,91 DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1966

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1965

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, die
Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen jeweils der Nr. 6/1966 bei.**

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH